

## **Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Iserlohn**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 13. November 2001, 25. Februar 2002 und 25. Mai 2004 die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zz. gültigen Fassung und § 45 Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur
  - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Naherholung,
  - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
  - d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
  - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes, geschützt.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.
- (2) Geschützt sind Straßenbäume und Bäume des öffentlichen Grüns mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Bei Bäumen auf Privatgrundstücken beginnt der Schutz bei einem Stammumfang von 100 cm in 1 m Höhe.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen Nadelgehölze, Pappeln sowie Obstgehölze mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.
- (5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.
- (6) Nicht von dieser Satzung berührt werden die besonderen Bestimmungen für Bäume und Baumgruppen, die nach § 22 bzw. § 23 des Landschaftsgesetzes als Naturdenkmale oder Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt sind.

### **§ 3 Verbotene Maßnahmen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht Pflege- bzw. Erhaltungsmaßnahmen, die durch Fachfirmen der Baumpflege nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik und des Wissens (insbesondere Berücksichtigung der Inhalte der ZTV Baumpflege, der DIN 18 920 sowie der RAS LP 4) durchgeführt werden, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, diese sind der Stadt Iserlohn unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Eine Schädigung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an geschützten Bäumen im Wurzelbereich Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere
  - a) das Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen sowie das Lagern von Materialien innerhalb des Kronentraufs,
  - c) das Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
  - d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - e) die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
  - f) die Anwendung von Streusalzen.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen (z. B. Kappungen).

### **§ 4 Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Stadt Iserlohn kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 2 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Stadt Iserlohn kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

### **§ 5 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
  - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

- c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

Bei Ausnahmegenehmigungen gem. Pkt. c) - e) wird der Tatbestand der Befreiung durch ein von der Stadt erstelltes Gutachten festgestellt; im Streitfall kann ein Gegengutachten des Baumeigentümers erbracht werden.

- (2) Von den Verboten des § 3 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
  - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
  - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Iserlohn schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes im Maßstab 1 : 500 zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise rechtlich oder tatsächlich unmöglich, so kann die Stadt Iserlohn eine Ausgleichszahlung verlangen. Der Wert der Ersatzpflanzungen und/oder die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt 50 % des Wertes der entfernten Bäume. Der Wert der entfernten Bäume sowie der Ersatzpflanzungen wird nach dem modifizierten Sachwertverfahren (Koch, Verkehrs- und Schadensersatzwerte von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Obstgehölzen und Reben nach dem Sachwertverfahren) ermittelt. Alternativ kann dem Antragsteller auferlegt werden, Pflegemaßnahmen an zu erhaltendem Baumbestand durch eine nachweislich fachlich kompetente Baumpflegfirma ausführen zu lassen, insbesondere wenn eine Bezuschussung der Pflegemaßnahmen durch die Stadt Iserlohn erfolgt. Bei Ausnahmegenehmigungen nach § 5 Abs. 1 Buchstaben c) und d) sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht festzusetzen.
- (5) § 31 Baugesetzbuch bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

## **§ 6**

### **Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 5 Abs. 4) ergeht in einem gesonderten Bescheid.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 17 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 3 dieser Satzung ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 5 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 3 Abs. 1 letzter Satz unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 71 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

## **§ 8 Folgebeseitigung**

- (1) Wer entgegen § 3 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Neuanpflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück oder auf einem anderen Grundstück des Baumeigentümers im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen, ganz oder teilweise rechtlich oder tatsächlich unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung an die Stadt Iserlohn zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume richtet.
- (3) Die Wertermittlung nach Absätzen 1 und 2 ist nach den in § 5 Abs. 4 Satz 6 genannten Verfahren durchzuführen.

## **§ 9 Verwendung von Ausgleichszahlungen**

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Maßnahmen, die auf den Erhalt eines gesunden und artenreichen Baumbestandes gerichtet sind, im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden. Dies gilt insbesondere für Neuanpflanzungen, Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Standortverbesserung von Bäumen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2004 in Kraft.

Iserlohn, 07. Juni 2004

Klaus Müller  
Bürgermeister